



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 12. Juli 2005

mit Änderungen vom 20. Juli 2010, 28. Juli 2015 und 5. Dezember 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 5. Dezember 2023 aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben

Ziffer 1. bleibt unverändert

- | | | |
|-------|--|------------|
| 2. | Gebühren für die Bestattung
(einschließlich Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenzelle) | |
| 2.1.1 | von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren
bei einfach tiefem Grab | 1.709,00 € |
| 2.1.2 | von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren
bei doppelt tiefem Grab | 1.989,00 € |
| 2.2 | von Personen unter 6 Jahren bei einfach tiefem Grab | 905,00 € |

2.3 bleibt unverändert

3. Gebühren für die Beisetzung von Aschen
(einschließlich Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenzelle)

3.1 in einem Urnenerdgrab

703,00 €

3.2 bleibt unverändert

3.3 bleibt unverändert

3.4 bleibt unverändert

Ziffern 4. – 9. bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Urbach, 6. Dezember 2023

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin